

BGer 7B_16/2026 vom 21. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_16_2026

FR: TF 7B_16/2026 du 21 janvier 2026

IT: TF 7B_16/2026 del 21 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 BGG hat die Beschwerdeschrift insbesondere die Begehren und deren Begründung zu enthalten (Abs. 1). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Abs. 2). Demnach ist unerlässlich, dass die beschwerdeführende Partei auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine vom Bundesgericht überprüfbare Rechtsverletzung liegt. Sie soll in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 148 IV 205 E. 2.6; 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 115 E. 2, 86 E. 2). Das bedeutet, dass die Beschwerdeschrift auf den angefochtenen Entscheid und seine Begründung Bezug nehmen und sich damit auseinandersetzen muss (BGE 143 II 283 E. 1.2.2; 140 III 86 E. 2). Die Verletzung von Grundrechten und von kantonalem und interkantonalem Recht prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG). Die Begründung der Beschwerde muss in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein, wogegen der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten nicht ausreicht (BGE 144 V 173 E. 3.2.2; 143 IV 122 E. 3.3; je mit Hinweisen).

E. 2

Die Eingabe vom 29. Dezember 2025 entspricht nicht diesen Vorgaben. Sie enthält kein Rechtsbegehren und keine den Anforderungen genügende Begründung, da sie nicht nachvollziehbar auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids eingeht. Auf die Beschwerde ist demzufolge nicht einzutreten. Ausnahmsweise kann darauf verzichtet werden, Kosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.